

# Update

## IT-Recht

v. BOETTICHER HASSE LOHMANN

### Zusammenfassung:

#### 1. Datenlöschung kann auch nach Vertragsende zu Schadensersatz verpflichtet

- Ein E-Mail-Account darf auch nach Vertragsende nicht ohne Zustimmung des Nutzers gelöscht werden. Sämtliche Verträge über Speicherplatz sollten angepasst werden.

#### 2. Sperrung von Forums- und Mailinglisten-Nutzern nicht ohne Weiteres zulässig

- Auch ein Querulant darf nicht einfach von einer Mailingliste ausgesperrt werden – wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt oder eine entsprechende AGB-Klausel wirksam (!) vereinbart ist.

#### 3. Massen-Abmahner entdecken fehlendes Facebook-Impressum

- Firmen-Seiten auf Facebook & Co. brauchen ein Impressum. Das haben jetzt auch Massen-Abmahner entdeckt – und kommen damit vor Gericht durch, weil die Ermittlung der Verstöße keinen Aufwand macht.

#### 4. Neue DIN-Vorschriften für die Vernichtung von Datenträgern

- Die Teile 1 und 2 der DIN 66399 sowie Teil 3 als Technische Regel DIN SPEC sind veröffentlicht.

### 1. Datenlöschung kann auch nach Vertragsende zu Schadensersatz verpflichtet

Wer einem anderen einen E-Mail-Account bereitstellt, darf dessen Inhalt auch nach Ende des Vertrags nicht einfach löschen. Er muss vielmehr zunächst sicherstellen, dass der Nutzer die Daten nicht mehr benötigt. Eine – auch mehrfache – Anfrage an den Nutzer genügt nicht. Löscht der Provider ohne Zustimmung des Nutzers, macht er sich schadensersatzpflichtig. Das hat das OLG Dresden entschieden. Die Entscheidung kann auf alle Dienste übertragen werden, bei denen Daten für den Kunden gespeichert werden und stellt ein weiteres Argument gegen die private Nutzung dienstlicher E-Mail-Accounts dar. Mit der richtigen Vertragsgestaltung sind die Folgen allerdings in den Griff zu bekommen.

Ein Kurierdienst hatte einem selbstständigen Fahrradkurier unter anderem einen E-Mail-Account zur Verfügung gestellt. Nach dem – offenbar nicht konfliktfreien – Ende der Zusammenarbeit kontaktiert der Kurierdienst den Fahrer mehrfach vergeblich, um eine Klärung herbeizuführen, löscht dann aber den E-Mail-Account, ohne eine Antwort erhalten zu haben. Der Fahrradkurier verlangt (unter anderem) Schadensersatz – und hat damit vor dem OLG Dresden Erfolg.

Denn die unabgesprochene Löschung des – nicht ausschließlich für den Kurierdienst genutzten – E-Mail-Accounts stelle eine Verletzung vertraglicher Nebenpflichten dar und verpflichte zum Schadensersatz. Dass der Fahrer auf mehrere Anfragen geschwiegen habe, genüge nicht, um ihm ein mangelndes Interesse an den Daten zu unterstellen. Außer wegen Vertragsverletzung komme zudem eine Haftung wegen strafbarer Urkun-

denunterdrückung (§ 274 Abs. 1 Nr. 2 StGB) und Datenveränderung (§ 303a StGB) in Betracht.

Die Entscheidung ist nicht so abwegig, wie sie einem juristischen Laien möglicherweise zunächst scheinen mag: Denn auch ein Vermieter darf schließlich nicht einfach alle Sachen des Mieters wegwerfen, nur weil dieser die Mieträume bei Vertragsende nicht zurückgegeben hat. Gleiches gilt für ein Lagerhaus, wenn der Kunde die eingelagerten Sachen nicht fristgerecht abholt. Entsprechend ist auch ein Steuerberater zu Schadensersatz verurteilt worden, weil er Buchhaltungsdaten seines früheren Mandanten ohne Rückfrage gelöscht hat.

Die Regeln, die das OLG Dresden für einen E-Mail-Account aufgestellt haben, lassen sich auch auf andere Speicher-Dienstleistungen übertragen: Wer seine Musiksammlung in die Cloud ausgelagert hat, dürfte über deren Abhandenkommen ebenso wenig erfreut sein wie der Betreiber eines Online-Shops, dessen Bestelldaten plötzlich weg sind. Letzteres dürfte zwar vor allem dann praxisrelevant werden, wenn der Betrieb des Shops eingestellt ist und sich niemand um einen reibungslosen Providerwechsel kümmert – aber auch und gerade dann interessieren sich Finanzamt und ggf. Insolvenzverwalter brennend für die Daten.

Die Praxis kann sich allerdings damit behelfen, eine Zustimmungserklärung zur Löschung der Daten zu fignieren. Eine derartige Klausel ist unter bestimmten Voraussetzungen wirksam: Insbesondere muss dem Kunden eine angemessene Erklärungsfrist gesetzt werden, der Kunde muss explizit vor der Löschung darauf hingewiesen werden, dass Schweigen als Zustimmung zur Löschung gilt, und die Verpflichtung zu einem solchen Hinweis muss in die AGB aufgenommen werden. Wenn eine solche Regelung wirksam in Vertrag und Workflow eingebunden wird, können Provider die Daten beendeter Verträge löschen.

Im B2B-Bereich kann es sich zudem für den Provider empfehlen, mit seinem Kunden einen ordnungsgemäßen Vertrag über Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG zu schließen: Denn wer das Datenschutzrecht einhält, gibt auch eine Weisung, die bei Vertragsende noch vorhandenen Daten zu löschen.

Im Bereich der Privatnutzung dienstlicher E-Mail-Accounts durch Mitarbeiter (siehe dazu bereits ausführlich im Update E-Commerce – Datenschutz November 2011) stellt die Dresdener Entscheidung zudem ein weiteres Argument für ein Verbot dar: Denn ein Verbot der Privatnutzung vermeidet nicht nur Probleme mit handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten, datenschutzrechtlichen Auskunftspflichten und dem Telekommunikationsgeheimnis – einschließlich der mit

Verstoßen verbundenen Strafbarkeit –, sondern führt auch im Bereich des Schadensersatzes dazu, dass der E-Mail-Account dem Unternehmen gehört und nicht dem Mitarbeiter. Ist allerdings – wie meist – eine Privatnutzung bisher erlaubt oder wird sie jedenfalls nicht konsequent unterbunden, muss im Einzelfall eine Strategie entwickelt werden, wie das betroffene Unternehmen wieder Rechtssicherheit erlangen kann.

#### Weiterführende Informationen:

OLG Dresden, Beschluss vom 5.9.2012, Az. 4 W 961/12  
<http://www.boetticher.de/13030a>

## 2. Sperrung von Forums- und Mailinglisten-Nutzern nicht ohne Weiteres zulässig

Wer ein Internet-Forum oder eine Mailingliste betreibt, macht sich normalerweise keine Gedanken zu unliebsamen Nutzern – ein Fehler, wie ein Urteil des Amtsgerichts Hamburg zeigt: Ein wegen seiner querulatorischen Vorschläge gesperrter Nutzer war hier gegen einen Mailinglistenbetreiber erfolgreich. Unternehmen, die Support über Foren oder Mailinglisten anbieten, müssen bei der Formulierung ihrer Teilnahmebedingungen sehr sorgsam vorgehen, weil die Nutzer hier ein besonderes Interesse an der Teilnahme haben.

Das Gericht entschied, dass die Nutzung einer Mailingliste mit der Nutzung eines Online-Forums zu vergleichen sei. Darüber sei ein Vertrag zwischen dem Nutzer und dem Betreiber zustande gekommen. Der Betreiber sei allerdings nicht berechtigt gewesen, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, so dass er sich gegenüber dem Nutzer schadensersatzpflichtig gemacht habe. Denn der Nutzer habe weder gegen die ausdrücklich vereinbarten Regeln der Mailingliste verstoßen noch gegen die möglicherweise konkludent in den Vertrag einbezogene Netiquette. Er hatte seinen Zugang zur – nur für Rechtsanwälte geöffneten – Mailingliste auch nicht durch Angabe falscher Daten erschlichen und auch nicht den Betreiber einem Haftungsrisiko ausgesetzt, etwa durch urheberrechtsverletzende Nachrichten. Damit habe kein wichtiger Grund für die Kündigung vorgelegen. Das Verhalten des Nutzers außerhalb der Mailingliste – das Gericht nannte „eine gewisse Dünnhäutigkeit im Umgang mit abweichenden Meinungen“ und bezeichnete die Schriftsätze und das Auftreten im Gerichtstermin als „durchaus (...) respektlos“ – könne den Rauswurf nicht rechtfertigen.

Das Urteil hat neben Zustimmung jedenfalls zu den grundsätzlichen Erwägungen durchaus auch scharfe

Kritik erfahren, handelte es sich doch nicht um ein kommerzielles Forum, sondern eine ehrenamtlich betriebene, dem kollegialen Austausch dienende Mailingliste, deren Betreiber plötzlich einen Vertrag mit seinen Nutzern habe, den er nicht einmal kündigen könne. Dazu kann man stehen wie man will – praktisch ergibt sich für Forums- und Mailinglistenbetreiber immer ein großes Problem: Derartige Fragen werden wegen ihres geringen Streitwerts meist vor dem Amtsgericht geklärt, ohne dass eine Berufung möglich wäre. Da das Urteil des Amtsgerichts Hamburg veröffentlicht ist, ist davon auszugehen, dass andere Gerichte sich daran orientieren.

Um nicht den querulatorischen Nutzer dauerhaft auf der Mailingliste behalten und zusätzlich auch noch Gerichts- und Anwaltskosten zahlen zu müssen, sollten Betreiber von Mailinglisten und Foren daher Nutzungsbedingungen aufstellen, die ihnen den Rauswurf unliebsamer Nutzer gestatten. Dabei ist zu beachten, dass diese Nutzungsbedingungen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) darstellen und deshalb den inhaltlichen Anforderungen an AGB entsprechen müssen, insbesondere also klar formuliert sein müssen und nicht den Nutzer unangemessen benachteiligen dürfen. Am einfachsten dürfte eine explizit geregelte jederzeitige Kündigungsmöglichkeit sein (vgl. das BGH-Urteil vom 12.2.2009 zur jederzeitigen Möglichkeit zur Kündigung eines Telefonanschlusses mit sechs Tagen Frist). Eine solche Lösung begegnet aber dann Bedenken, wenn der Nutzer auf die Teilnahmemöglichkeit angewiesen ist oder zumindest vertraut – etwa bei Support-Foren, auf die gar noch vor dem Kauf explizit verwiesen wird. Hier sind genauere Regelungen erforderlich. Zudem – das ist bei typischer Mailinglisten-Software wie Mailman nicht der Fall – müssen die Nutzungsbedingungen wirksam in den Vertrag einbezogen sein.

Für rein auf Gefälligkeitsbasis betriebene nichtkommerzielle Mailinglisten könnte wohl auch die genau entgegengesetzte Lösung in Betracht kommen – überhaupt keine Regeln. Dann sollte sich jedes Gericht schwertun, einen Vertrag zu behaupten – jedenfalls wenn der Betreiber klar auf den fehlenden Rechtsbindungswillen hinweist.

In jedem Fall abzuraten ist von der Variante, wie sie im entschiedenen Fall vorlag – in sich schlüssige Nutzungsbedingungen, die dem Betreiber einfach nur weniger Rechte gaben als er gerne gehabt hätte. Denn dann wird man Nutzer nur noch aus wirklich „wichtigem Grund“ im Sinne des § 314 BGB los.

#### Weiterführende Informationen:

AG Hamburg-Mitte, Urteil vom 11.9.2012, Az. 18b C 389/11

<http://www.boetticher.de/13030b>

BGH, Urteil vom 12.2.2009, Az. III ZR 179/08

<http://www.boetticher.de/13030c>

### 3. Massen-Abmahner entdecken fehlendes Facebook-Impressum

Die Unternehmens-Präsentation bei Facebook benötigt genauso ein (vollständiges) Impressum wie die eigene Website (siehe dazu bereits unser Update Wettbewerbsrecht Februar 2012). Das haben jetzt auch Massen-Abmahner entdeckt. Obwohl das abmahnde 5-Mann-Unternehmen über 180 Abmahnungen in nur einer Woche verschickt hat, lehnte das Landgericht Regensburg einen Rechtsmissbrauch im Sinne von § 8 Abs. 4 UWG ab.

Die umfangreiche Abmahntätigkeit stehe nicht außer Verhältnis zur – recht überschaubaren – gewerblichen Tätigkeit des Abmahners. Abmahnungen durch Wettbewerber seien dem deutschen System immanent, hingegen gibt es keine Behörde, die Wettbewerbsverstöße verfolgt. Habe ein Unternehmen – wie im entschiedenen Fall der Abmahner – viele Wettbewerber, dürfe es auch viele Abmahnungen aussprechen.

Der Fall zeigt prototypisch, dass sich kein Unternehmer darauf verlassen kann, mit dem Einwand „Rechtsmissbrauch“ gegen eine Abmahnung Erfolg zu haben. Es ist daher unerlässlich, insbesondere automatisch zu recherchierende Wettbewerbsverstöße zu vermeiden – dazu gehört neben weit verbreiteten unzulässigen AGB und falschen Widerrufsbelehrungen insbesondere auch ein fehlendes oder unvollständiges Impressum bei eBay, Twitter, Facebook & Co.

#### Weiterführende Informationen:

LG Regensburg, Urteil vom 31.1.2013, Az. 1 HK O 1884/12

<http://www.boetticher.de/13030d>

#### 4. Neue DIN-Vorschriften für die Vernichtung von Datenträgern

Mit der Normenreihe DIN 66399 stehen jetzt umfassend modernisierte Regelungen über die Vernichtung von Datenträgern zur Verfügung. Die Teile 1 und 2 sind als Normen im Oktober 2012 veröffentlicht worden, Teil 3 als technische Regel DIN SPEC 66399-3 im Februar 2013. Teil 1 regelt Grundlagen und Begriffe, Teil 2 stellt Anforderungen an Maschinen zur Vernichtung von Datenträgern auf. Teil 3 regelt den Prozess der Datenträgervernichtung.

Überarbeitet und ergänzt wurden die Schutzklassen und Sicherheitsstufen. Mit Teil 3, der nicht Bestandteil der offiziellen Norm ist, liegt erstmals eine Regelung für den Prozess der Datenträgervernichtung vor, während es bisher nur Regelungen für die eingesetzten Maschinen gab. DIN 66399-2 berücksichtigt im Gegensatz zur Vorgängernorm DIN 32757 auch mehr Arten von Datenträgern: neben originalgroßen Medien wie Papier und Druckformen auch verkleinernde Medien wie Mikrofiche, optische Datenträger wie CD und DVD, magnetische

wie Disketten, Magnetbänder und Festplatten sowie elektronische Datenträger wie Speichersticks, Chipkarten, SSD-Festplatten und Mobiltelefone.

##### Weiterführende Informationen:

DIN 66399, kostenpflichtig verfügbar über den Verlag  
<http://www.beuth.de>

#### v. Boetticher Hasse Lohmann ist Wirtschaftswoche-Top-Kanzlei IT-Recht

Die Wirtschaftswoche hat ein neutrales Expertengremium entscheiden lassen, welches die 25 besten IT-Rechts-Kanzleien in Deutschland sind: v. Boetticher Hasse Lohmann ist dabei.

##### Weiterführende Informationen:

Wirtschaftswoche vom 29.8.2012  
<http://www.wiwo.de/6846178.html>

##### Ansprechpartner:

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen zu einem der Themen wünschen, wenden Sie sich bitte an:

**Matthias Bergt**

E-Mail: [mbergt@boetticher.com](mailto:mbergt@boetticher.com)

Tel. +49 / 30 / 61 68 94 03

**Dr. Anselm Brandi-Dohrn, maître en droit**

E-Mail: [abrandi-dohrn@boetticher.com](mailto:abrandi-dohrn@boetticher.com)

Tel. +49 / 30 / 61 68 94 03

oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei v. Boetticher Hasse Lohmann.

Dieses Update stellt lediglich eine Auswahl von aktuellen Entscheidungen und Entwicklungen zu den besprochenen Themen dar, dient der allgemeinen Information und ersetzt keinesfalls eine spezifische Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen zu den hier angesprochenen Rechtsproblemen – oder zu anderen Rechtsgebieten – haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei v. Boetticher Hasse Lohmann oder an die oben unter „Ansprechpartner“ angegebene Person.

Wenn Sie keine weiteren Informationen von v. Boetticher Hasse Lohmann über aktuelle Rechtsentwicklungen erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an eine der oben als Ansprechpartner genannten Personen.

**v. Boetticher Hasse Lohmann**  
Oranienstraße 164  
10969 Berlin

**v. Boetticher Hasse Lohmann**  
Freiherr-vom-Stein-Straße 11  
60323 Frankfurt am Main

**v. Boetticher Hasse Lohmann**  
Widenmayerstraße 6  
80538 München

© 2013 v. Boetticher Hasse Lohmann – Partnerschaft von Rechtsanwälten. Alle Rechte vorbehalten.

v. Boetticher Hasse Lohmann – Partnerschaft von Rechtsanwälten ist eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft (AG München PR 516). Sitz: Widenmayerstr. 6, 80538 München. Impressum und weitere Informationen unter <http://www.boetticher.de/impressum.html>.